Anlage 2

Stand 30. Oktober 2015

Synopse

Änderung des Gesellschaftsvertrages der GWG Service GmbH

Bisherige Fassung § 9 Vorsitz des Aufsichtsrates	Neue Fassung § 9 Vorsitz des Aufsichtsrates
(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist gemäß § 125 Abs. 2 HGO der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in. Hierbei sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung HGO, insbesondere § 125 HGO zu beachten.	(1) Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.